

Gemeinde Knutwil

Reglement für die Controllingkommission der Gemeinde Knutwil

vom 05. Dezember 2017

Inhaltsverzeichnis

		Seite
I. Zwecl	k und Organisation	3
Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Wahl	3
Art. 3	Organisation	3
Art. 4	Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat	4
II. Aufga	aben	4
Art. 5	Aufgabenübersicht	4
Art. 6	Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Beteiligungsstrategie	5
Art. 7	Aufgaben- und Finanzplan	5
Art. 8	Budget inkl. Steuerfuss	5
Art. 9	Jahresbericht mit Jahresrechnung	5
Art. 10	Rechtssetzende Beschlüsse / Finanzgeschäfte	6
Art. 11	Finanzgeschäfte im Bereich Finanzvermögen	6
Art. 12	Weitere Aufgaben	6
III. Kom	petenzen	6
Art. 13	Akteneinsicht	6
Art. 14	Abgrenzung zur Revisionsstelle	6
IV. Allge	emeine Bestimmungen	7
	Ausstand	7
Art. 16	Amtsgeheimnis	7
Art. 17	Entschädigung	7
Art. 18	Inkrafttreten	7

Im Interesse einer leichteren Lesbarkeit wird im gesamten Text die männliche Form verwendet; die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.

Die Einwohnergemeinde Knutwil erlässt, gestützt auf § 18 ff. des Gesetzes über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und Art. 29 der Gemeindeordnung, folgendes Reglement:

I. Zweck und Organisation

Art. 1 Zweck

- ¹ Gemäss § 19 FHGG wird die Controllingkommission zur Begleitung der politischen Planung, zur Vorberatung der Rechtssetzung und der Finanzgeschäfte sowie zur Überprüfung der Geschäftstätigkeit des Gemeinderates und zur Steuerung der Gemeinde beratend hinzugezogen.
- ² Das vorliegende Reglement regelt die Funktion, die Aufgaben, die Kompetenzen und die Arbeitsweise der Controllingkommission.
- ³ Das Reglement legt die Abgrenzung der Controllingkommission zur externen Revisionsstelle und zum Gemeinderat fest.

Art. 2 Wahl

- ¹ Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten und aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern.
- ² Der Präsident sowie die weiteren Mitglieder der Controllingkommission werden von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung gewählt.
- ³ Die Amtsdauer entspricht derjenigen des Gemeinderates.

Art. 3 Organisation

- ¹ Der Präsident vertritt die Controllingkommission nach aussen. Im Übrigen konstituiert und organisiert sie sich selber.
- ² Die Controllingkommission amtet als Kollegialbehörde. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe verpflichtet.
- ³ Ihre Beschlüsse werden protokolliert.
- ⁴ Anträge für die Übertragung einzelner Prüfungsaufgaben an Dritte sind dem Gemeinderat rechtzeitig im Voraus einzureichen.

Art. 4 Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat

II. Aufgaben

Art. 5 Aufgabenübersicht

¹ Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf (Planung, Entscheidung, Kontrolle und Steuerung) zwischen der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) und dem Gemeinderat.

Politischer Führungskreislauf	Aufgaben	Art.
Gemeindestrategie	Beratende Funktion	6
Legislaturprogramm	Beratende Funktion	6
Beteiligungsstrategie	Beratende Funktion	6
Aufgaben- und Finanzplan	Prüfung, Bericht und Empfehlung über Kenntnisnahme	7
Budget inkl. Steuerfuss	Prüfung, Bericht und Empfehlung über Beschluss	8
Jahresbericht mit Jahresrechnung	Prüfung, Bericht und Empfehlung über Genehmigung	9
Rechnungsprüfung	Informationsanspruch	14
Entwurf Rechtssetzung mit Ge- nehmigung Gemeindeversamm- lung	Prüfung, Bericht und Empfehlung über Genehmigung	10
Finanzgeschäfte mit Genehmigung Gemeindeversammlung (inkl. Auf- nahme Sonder- und Zusatzkredite)	Prüfung, Bericht und Empfehlung über Genehmigung	10
Finanzgeschäfte durch Gemeinderat (Finanzvermögen)	Beratende Funktion	11

² Im betrieblichen Führungskreislauf stellt die Controllingkommission sicher, dass zwischen dem Gemeinderat und der Verwaltung ein funktionierendes Controlling-System besteht.

¹ Die Controllingkommission und der Gemeinderat arbeiten sachlich, konstruktiv und lösungsorientiert zusammen.

² Sie treffen sich mindestens zwei Mal im Jahr zum Meinungsaustausch.

Art. 6 Gemeindestrategie, Legislaturprogramm, Beteiligungsstrategie

- ¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat in der Ausarbeitung der Gemeindestrategie, des Legislaturprogrammes und der Beteiligungsstrategie.
- ² Auf Wunsch des Gemeinderates gibt sie eine Stellungnahme ab, welche gegenüber der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) zur Kenntnis gebracht werden kann.

Art. 7 Aufgaben- und Finanzplan

- ¹ Die Controllingkommission prüft den Aufgaben- und Finanzplan auf seine sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Kenntnisnahme des Aufgaben- und Finanzplanes (zustimmend oder ablehnend) ab.
- ³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.
- ⁴ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 8 Budget inkl. Steuerfuss

- ¹ Die Controllingkommission prüft das Budget inkl. Steuerfuss im Hinblick auf die sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit.
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht und gibt eine Empfehlung über den Beschluss des Budgets inkl. Steuerfuss ab.
- ³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.
- ⁴ Die Controllingkommission kann Anpassungen der künftigen Planungen und Massnahmen vorschlagen.

Art. 9 Jahresbericht mit Jahresrechnung

- ¹ Die Controllingkommission prüft den Jahresbericht mit Jahresrechnung im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele und die pflichtbewusste Umsetzung des Budgets bezüglich Inhalt, Fristen und Kosten (ohne buchhalterische Richtigkeit).
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung des Jahresberichtes mit Jahresrechnung ab.

³ Der Teilbericht im Bildungsbereich ist auch der Bildungskommission zu unterbreiten.

Art. 10 Rechtssetzende Beschlüsse / Finanzgeschäfte

- ¹ Die Controllingkommission prüft die vom Gemeinderat ausgearbeiteten Entwürfe rechtssetzender Beschlüsse oder Finanzgeschäfte, welche der Genehmigung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) bedürfen (inkl. Aufnahme Sonder- und Zusatzkredite).
- ² Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) einen Bericht und gibt eine Empfehlung über die Genehmigung der rechtssetzenden Beschlüsse bzw. Finanzgeschäfte ab.

Art. 11 Finanzgeschäfte im Bereich Finanzvermögen

- ¹ Die Controllingkommission berät den Gemeinderat bei Finanzgeschäften im Bereich des Finanzvermögens, welche nicht der Genehmigung der Gemeindeversammlung (bzw. der Stimmberechtigten) bedürfen.
- ² Auf Wunsch des Gemeinderates gibt sie eine Stellungnahme ab, welche gegenüber der Gemeindeversammlung (bzw. den Stimmberechtigten) orientierend zur Kenntnis gebracht werden kann.

Art. 12 Weitere Aufgaben

Der Gemeinderat kann nach Absprache mit der Controllingkommission weitere temporäre Aufgaben definieren.

III. Kompetenzen

Art. 13 Akteneinsicht

- ¹ Die Controllingkommission erhält die für ihre Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen.
- ² Für die Akteneinsicht wendet sie sich an das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung.

Art. 14 Abgrenzung zur Revisionsstelle

- ¹ Die Controllingkommission erhält Einsicht in den Bericht der Revisionsstelle.
- ² Die Controllingkommission oder eine Delegation davon nimmt an der mündlichen Berichterstattung der Revisionsstelle an den Gemeinderat teil.
- ³ Bei Bedarf kann sie nach vorgängiger Information des Gemeinderates bei der Revisionsstelle Rücksprache nehmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

Art. 15 Ausstand

- ¹ Für die Kommissionsmitglieder gelten sinngemäss die gleichen Ausstandsgründe wie für die Verwaltungsbehörden nach kantonalem Recht (§ 14 VRG).
- ² Im Zweifelsfall entscheidet die Kommission über die Ausstandspflicht.

Art. 16 Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder haben während und nach der Amtszeit über alle Kommissionsangelegenheiten Schweigepflicht zu wahren.

Art. 17 Entschädigung

Die Entschädigung der Controllingkommission richtet sich nach dem Personal- und Besoldungsreglement bzw. der Personal- und Besoldungsverordnung der Gemeinde Knutwil.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 05. Dezember 2017 beschlossen und wird auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt. Es ersetzt das Reglement der Controllingkommission vom 16. Juni 2016.

6213 Knutwil, 05. Dezember 2017

GEMEINDERAT KNUTWIL

Hanspeter Rinert Gemeindeschreiber